Stadt Fürth AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[15] 2018**
vom **8. August 2018**

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von **821** Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2018 der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2017):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 7,5 Prozent auf durchschnittlich 484 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte sind stark gestiegen. Die Auswertung ergab 2166 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (plus 14,1 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind um 6,4 Prozent auf 4006 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2c) Eigentumswohnungen (Zweithand): Die Auswertung ergab nahezu stagnierende Werte (2215 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche / minus 2,4 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Ein erheblicher Anstieg um 8,5 Prozent auf 3921 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf): Die Werte sind sehr stark um 14,1 Prozent auf 3439 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53.

Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet „Pegnitzstraße – Stadtmauer“ (Haupteinzugsgebiet – HEG 3) über Regenwasserkanäle mit anschließendem Regenklärbecken in die Pegnitz

Die Stadtentwässerung Fürth beantragt die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die bestehende Einleitungsstelle des Einzugsgebiets Heiligenstraße / Untere Fischerstraße zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Pegnitz. Die Einleitungsstelle liegt südlich der Ludwigbrücke und dient neben der Oberflächenwassereinleitung aus dem Einzugsgebiet auch der Entlastung aus dem Mischwasserbauwerk in der Baldstraße. Aufgrund der geplanten Umbaumaßnahmen in Verbindung mit dem Anschluss weiterer Flächen an das Regenklärbecken soll ein geringerer Schmutzeintrag in die Pegnitz erreicht werden.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von **Montag, 13. August, bis Freitag, 14. September 2018, bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt **bis zum 1. Oktober 2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über diesen Antrag einzulegen, können Stellungnahmen bis spätestens Montag, **1. Oktober 2018,** bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vorlegen. Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die sie nicht voraussehen konnten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/Umweltinfo eingestellt. Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 44, E-Mail: oa@fuerth.de).

Fürth, 20. Juli 2018, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2018** wird die **III. Vierteljahresrate 2018** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.** Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Tele-

fon 974-14 10, -14 13, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. Juli 2018, STADT FÜRTH

i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 11. Juli 2018 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 930/5 Gemarkung Fürth (Ackerstraße).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1203/4 Gemarkung Fürth (Teilfläche bei Anwesen Herrnstraße 26-28).

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern 1039/1 und 1112/8 Gemarkung Fürth (betrifft die Jakobinenstraße im Kreuzungsbereich der Gebhardt-/Jakobinenstraße).

Die Lagepläne und die Verfügungen zum Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 17. Juli 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 703/4 Gemarkung Unterfarrnbach einzuziehen. Die betreffende Teilfläche liegt im Bereich gegenüber den Anwesen Hasellohweg 3-17.Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 17. Juli 2018, STADT FÜRTH

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 27. September 1977 ausgestellte Führerschein mit der Nummer 001245/77 wird für ungültig erklärt.

Fürth, 27. Juli 2018, STADT FÜRTH, Gleißner, Straßenverkehrsamt

---

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 14. Dezember 2000 ausgestellte Führerschein mit der Nummer **B61000A-AN71** wird für ungültig erklärt.

Fürth, 31. Juli 2018, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nummer 363c „Zwischen Hansastraße, Ruhsteinweg und Würzburger Straße“

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 30. April 2014 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 363c im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG (Fürther Amtsblatt Nummer 19) am 26. Oktober 2016.

Die Wiedernutzbarmachung der gewerblichen Brachfläche soll im Sinne eines Flächen- und Ressourcen schonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden und damit zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Das städtebauliche Konzept sieht auf den Flächen des ehemaligen Lebensmittelfilialbetriebes die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, eine Kindertagesstätte und einen Kinderspielplatz vor. Im Süden des Plangebietes ist ein 40 Meter tiefer Streifen für nicht wesentlich störendes Gewerbe vorgesehen.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 11. Juli 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 363c nebst Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Bauträger noch einmal über eine mögliche Reduzierung der Bebauung zu verhandeln. Das Ergebnis steht noch aus. An der städtebaulichen Konzeption wird demnach vorerst unverändert festgehalten.

Ort und Zeit der Auslegung

Die öffentliche Auslegung wird von **Montag, 27. August, bis einschließlich Freitag, 28. Sep-**

tember 2018, durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 363c mit der Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von **Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr** und an **Freitagen von 8 bis 12.30 Uhr** eingesehen werden. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx) zur Verfügung stehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fürth, 30. Juli 2018, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister
(Anlage 1)

Satzungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 „Schuckertstraße“ für das Gebiet nördlich der Theodor-Heuss-Straße, östlich der Alfred-Nobel-Straße bzw. Schuckertstraße, westlich der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg in der Gemarkung Stadeln

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung vom 15. August bis 25. September 2018

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 2. Juli 2008 das Satzungsverfahren

Anlage 1

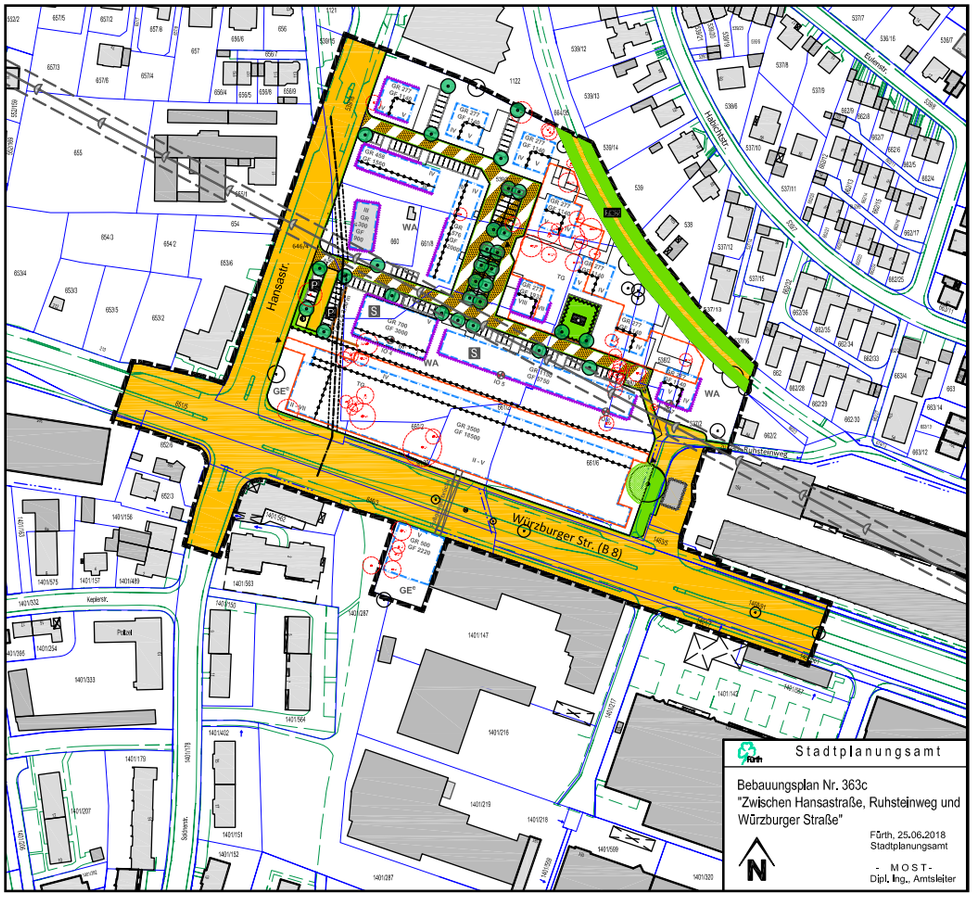

Anlage 2

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 „Schuckertstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG (Fürther Amtsblatt Nummer 15) am 30. Juli 2008.
Das Plangebiet umfasst das Gelände einer ehemaligen Spiegelfabrik sowie weiterer ehemals gewerblich genutzter Flächen auf den Grundstücken Flur-Nummern 346/4, 384, 384/3, 384/7, 385, 387, in der Gemarkung Stadeln und befindet sich im südlichen Teil des bisher rechtverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 399, der in seinem Geltungsbereich ein Gewerbegebiet nach § 8 BauN-VO festsetzt.
Am 8. Februar 2017 hat der Bau- und Werkausschuss die Fortführung des Bauleitplanverfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes der P&P Acquisition & Sales GmbH beschlossen. Dieses sieht die Errichtung einer Reihenhauswohnanlage (drei Vollgeschosse) mit 41 Wohneinheiten, ein Mehrfamilienhaus (drei Vollgeschosse + Penthaus) mit 65 Wohneinheiten sowie ein Parkhaus (vier Parkebenen) mit zirka 78 Stellplätzen vor.
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen wird im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Umfangreiche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zur Abschirmung des Lärms aus Schienen- und Flugverkehr sowie des Gewerbelärms sind zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorgesehen.
Die Wiedernutzbarmachung der gewerblichen Brachfläche soll im Sinne eines Flächen- und Ressourcen schonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden und damit zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum beitragen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 11. Juli 2018 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 399 mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Zeit der Auslegung
Die öffentliche Auslegung wird von **Mittwoch, 15. August, bis einschließlich Dienstag, 25. September 2018,** durchgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 399, 1. Änderung mit der Begründung, kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, **Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr,** eingesehen werden. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth (www.fuerth.de/Home/stadtentwicklung.aspx) zur Verfügung stehen.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Fürth, 30. Juli 2018, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister
(Anlage 2)

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf denkmalgerechte Nutzungsänderung des Einfamilienhauses zu Büros und zwei Wohnungen mit sechs Stellplätzen
Grundstück: Forsthausstraße 49, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 108/2
Antragsteller: Walter und Andreas Kurz, Grundstücks GbR, Forsthausstraße 57a, 90768 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen
Von den Forderungen zum Brandschutz wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen
1. von der Forderung „…Treppen… aus nichtbrennbaren Baustoffen …“ Art. 32 (4) Satz 1 Nr. 2 BayBO
2. von der Forderung „… Rauchableitung an oberster Stelle …“ Art. 33 (8) Satz 3 BayBO
Begründung:
Die angegebenen Kompensationen sind umzusetzen, die Auflagen einzuhalten.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,** 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung und Nutzungsänderung zu einer Wohnung im vierten Obergeschoss (Mansardgeschoss)
Grundstück: Richard-Wagner-Straße 50, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1053/7
Antragsteller: Marion Brehmer, Mühlsteig 18, 90579 Langenzenn
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Von den Forderungen zum Brandschutz werden nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichungen** zugelassen gemäß Brandschutznachweis
1. von der Forderung „...oberer Abschluss notwendiger Treppenräume..." Art. 33 (4) Satz 3
2. von der Forderung „...Decken zwischen Geschossen..." Art. 29 (1) Satz 2 Nr. 1
3. von der Forderung „...Decken zwischen Geschossen..." (hier: Mansarde) Art. 29 (1) Satz 2 Nr. 1
Begründung:
Die angegebenen Kompensationen sind umzusetzten, die Auflagen einzuhalten.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung
(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung der ehemaligen Humbser Brauerei zu Gewerbe, Büro und Gastronomie; hier: Tektur Grundrissänderungen über alle Stockwerke und Stellplatzänderung mit Änderungen der Betriebsbeschreibungen und Betriebszeiten
Grundstück: Schwabacher Straße 106, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1221/10
Antragsteller: MIP Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG, Sigmundstraße 110, 90431 Nürnberg
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag vom 3. November 2017 als Änderung zum Antrag vom 18. Juni 2015 genehmigt am 26. Januar 2016 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.
b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung
(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO).
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung des AWF Betriebsgeländes für HKL (Containerabstellflächen), Abfallwirtschaft Fürth (Recyclingwerk), AWF (Lagerflächen)
Grundstück: Karolinenstraße 148, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1048, 1050/4, 1051, 1057/9
Antragsteller: AWF Betriebs GmbH & Co. KG, Karolinenstraße 156-158, 90763 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Von den Forderungen zum Brandschutz wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen gemäß Brandschutznachweis von der Forderung „Stahlkonstruktion in feuerhemmender Bauweise" Art. 25 (1) Nr. 3
Begründung:

Es handelt sich um Bestandsgebäude. Es sind kurze Flucht- und Rettungswege vorhanden. Die Hallenstrukturen sind übersichtlich, somit ist eine schnelle Entfluchtung möglich. Die angegebenen Kompensationen sind umzusetzten, die Auflagen einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,** 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung

(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Ausbau Dachgeschoss und Bau einer Dachterrasse, Erweiterung der bestehenden Wohnung

Grundstück: Hirschenstraße 16, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 681

Antragsteller: Jurij Murmann, Hirschenstraße 16, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Der Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Generalsanierung des Kindergartens St. Johannis

Grundstück: Würzburger Straße 451, Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nummer 163

Antragsteller: Evangelisch Lutherische Gesamtkirchengemeinde, Alexanderstraße 28, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Der **Baugenehmigung** bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Von den Forderungen zum Brandschutz wird gemäß Brandschutznachweis eine **Abweichung** nach Art. 63 BayBO vom Art. 34 (1) Satz 2 Nr. 3 BayBO wegen des Verzichts auf notwendige Flure zugelassen.

Begründung:

Die angegebenen Kompensationen sind umzusetzen, die Auflagen einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Ge-**

genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Stadion am Laubenweg in Fürth; Ersatzneubau der Haupttribüne und sicherheitstechnische Modernisierung;
hier: Zweite Tektur zum Bauantrag – Änderung Grundrisse, Teilnutzungen, Fluchtwege

Grundstück: Laubenweg 60, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 255, 270

Antragsteller: Sportstätten Ronhof Fürth GmbH, Kronacher Straße 154, 90765 Fürth

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 2** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Neben kleineren Grundriss- und Fassadenänderungen im zweiten Bauabschnitt wird zusätzlich an der Nordfassade ein zusätzlicher Treppenturm errichtet um die Entfluchtung der Sicherheitszentrale in Ebene 3 und des Personals auf der Dachebene sicherzustellen.

Von § 10 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung – VStättV, § 11 Abs. 1 VStättV und § 27 Abs. 1 VStättV wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zugelassen.

Die beantragten Abweichungen sind ausreichend begründet, da zum einen die Vorschriften nur geringfügig nicht eingehalten werden und zudem die betroffenen Bereiche nur von einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind.

Darüber hinaus wird entsprechend § 27 Abs. 3 VStättV durch ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Sicherheitskonzept nachgewiesen, dass die Abweichungen unbedenklich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau von drei Wohnungen im Erdgeschoß und zwölf KFZ-Stellplätze im Untergeschoss; hier: Erhaltung der bestehenden Nord-, Ost- und Südaussenwände im Untergeschoss (UG), Abbruch des Erdgeschosses und der kompletten Innenwände im UG, Änderung Gestaltung des Neubaus d. Westtrakts der Garage im UG.

Grundstück: Austraße 19, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1088/8

Antragsteller: wohnfürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben den Antrag vom 7. Februar 2018 als Änderung zu den Anträgen vom 5. Januar 2018 (zurückgezogen) und vom 14. November 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:
Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Ab-

schriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133 eingesehen werden.

FÜR UNSERE STADT AM WERK

infrafürth

Gute Nachrichten für alle Trinkwasserkunden der infra: Sinkende Preise zum 1. September 2018

Die infra senkt die Arbeitspreise für Trinkwasser: Für einen Durchschnittshaushalt mit einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmetern im Jahr ergibt sich so eine Einsparung von knapp 27 Euro. Die Grundpreise bleiben unverändert. Von der Senkung profitieren praktisch alle Einwohner der Stadt Fürth. Sie gilt auch für Gewerbe- und Industriebetriebe.

Gründe dafür sind:

- Die in der Kalkulation angesetzten Investitionskosten für die Sanierung der aus den 70er Jahren stammenden, 33 Kilometer langen Fernwasserleitung nach Allersberg konnten aufgrund von fehlenden Baugenehmigungen noch nicht getätigt werden.
- Im Unterhalt sparte die infra durch effizientere Maßnahmen weitere Kosten ein.
- Und schließlich bescherte die trockene Witterung in den Jahren 2015 und 2016 einen wesentlichen höheren Wasserabsatz als kalkuliert.

Die infra gibt diese Ersparnisse an ihre Kunden weiter. Sie empfiehlt, zum 1. September die Zählerstände selbst abzulesen und einfach und bequem über das Kundenportal unter www.infra-fuerth.de zu übermitteln. Selbstverständlich ist eine Mitteilung auch per Telefon (0911 9704-4000), E-Mail (kundenservice@infra-fuerth.de), Telefax (0911 9704-4001) oder persönlich im Kundenzentrum in der Leyher Straße 69 möglich.

Trinkwasserpreise ab 1. September 2018

	Netto (€/m³)	Brutto (€/m³)
Arbeitspreis	1,92	2,05

Grundpreise* für Wasserzähler nach Nenndurchlass

Nenndurchlass (m³/h)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)
QN 2,5 (DN 25 mm)	91,92	98,35
QN 6 (DN 25 mm)	91,92	98,35
QN 10 (DN 40 mm)	145,92	156,13
QN 15 (DN 50 mm)	284,64	304,56
QN 40 (DN 80 mm)	509,28	544,93
QN 60 (DN 100 mm)	760,80	814,06
QN 150 (DN 150 mm)	1.018,56	1.089,86

*Für größere Wasserzähler werden die Grundpreise durch die infra festgesetzt. Bei Verbundzählern ist für jeden eingebauten Wasserzähler der Grundpreis entsprechend der Zählergröße zu entrichten.

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit sieben Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Werner Wilms-Obermeier – Sylvia Neder-Schneider, Albrecht-Dürer-Str. 25; Stefan Roth – Gabriele Müller, Albrecht-Dürer-Str. 8; Marco Mood – Sabrina Ludwig, Fürth; Bernd Lindner – Sandra Rüdinger, Nordring 60a; Tim Hummer, Lobitzstr. 8 – Gönül Küçük, Erlangen; Rainer Michael Kohl – Daniela Meißner, Obermichelbacher Str. 8; Dominik Pache – Katharina Reuß, Meißener Str. 6; Kâmil Çelik – Melisa Muratovi, Fürth; Frank Naumann – Milica Stojanovi, Fürth; Jürgen Rödel – Jutta Scholz, Waldackerweg 6a; Michael Schäfer – Daniela Clasen, Oststr. 103.

Eheschließungen

Christian Panosch – Peggy Junge, Grundigpark 4; Felix Schreiner – Melanie Graf, Fürth; Klaus Höchel – Martin Kästner, Waldstr. 44; Philipp Içgen – Annika Brülls, Alte Reutstr. 27; Denniver Schuch – Lena Hartung, Fürth; Sebastian Koch – Susanne Heckel, Oberasbach; Zoltãn Szirom – Anna Vjfalusi, Fürth; Benjamin Bektovi – Sybille Girsch, Nürnberg; Nico Währ – Kim Carina Schreier, Steinacher Str. 4; Tugay Aksan, Fürth – Büşra Eryener, Nürnberg; Florian Leibel – Franziska Fischer, Fürth; Marc Siebenkäß – Stefanie Hitz, Erlanger Str. 90; Gerald Hedrich – Kristina Kellner, Fürth; Florian Markert – Corinna Heß.

Geburten

Sandy Schreiner und Andreas Fink, Tochter Lena Elke Fink, Dr. Frank-Str. 26; Christina und Roman Fleischer, Sohn Henry; Tanja Bösendörfer und Christoph Queitzsch, Sohn Levi Valentin Queitzsch, Nürnberg; Heidi und Erik Rickertsen, Sohn Joko Harry, Fürth; Sophia und Olivier Leman, Sohn Elias, Gebhardtstr. 2; Sabine und Matthias Mantel, Sohn Leopold, Mausdorf; Eda und Mikail Berkil, Tochter Neslihan; Iryna und Andre Butenica, Tochter Viktoria Vladislava, Kaiserstr. 149; Claudia und Holger Philipp, Tochter Lia; Julia und Johannes Tanzberger, Sohn Henry, Wilhermsdorf; Almira Rami und Nermin Nuki, Sohn Emin Nuki, Fürth; Kerstin und Rene Breit, Sohn Nick Christian, Heilsbronn; Selina Herbolzheimer und Flurim Berisha, Sohn Lian Herbolzheimer; Anhelina Haiduk und Vahe Aramian, Tochter Luna Aramian, Karolinenstr. 106; Melanie und Michael Wohlhöfer, Tochter Ella; Jasmin und Christian Brehm, Sohn Mika Leon; Neustadt/Aisch; Nadine und Alexander Nazzal, Tochter Mira, Ritter-von-Aldebertstr. 21; Rozan Hassan und Saman Al-Dalawi, Tochter Lina Hassan, Nürnberg; Sandra und Jan Nägeler, Sohn Timo; Daniela und José Morgade Fernandez, Sohn José-David, Fürth; Emilia Zoltowska – Sven Messing, Sohn Niko Valentin Messing, Fürth.

Sterbefälle

Gertrud Erika Schikor (85), Friedrich-Ebert-Str. 4; Gertrud Stümpfl (91), Obermichelbach; Dieter Fabi (70), Hamburger Str. 147c; Helmut Schweiger (81), Hagenbüchach; Oskar Emil Kreß (89), Friedrich-Ebert-Str. 4; Helmut Maier (65), Alte Reutstr. 22; Siegfried Sengel (79), Ronhofer Hauptstr. 182; Max Steinlein (83), Ludwigstr. 93; Georg Koch (87), Bodenbacher Str. 34; Doris Edeltraut Eckner (93), Heinrich-Heine-Str. 6; Anna Margarete Katharina Breitenbach (89), Voltastr. 12; Wilhelm Heinz Erich Röhnisch (84), Berlinstr. 3; Hertha Rosemarie Kasel (89), Coseler Str. 14; Eleonora Zouplna (75), Zirndorf; Kurt Hans Kastl (95), Steinfeldweg 2; Norbert Walter (55), Tannenstr. 5.